

LEITFADEN

DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF
(EU-BB) DES LANDES SACHSEN-ANHALT

ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

FÖRDERPERIODE 2014 - 2020

STAND: 12.12.2022



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESIF

Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de

LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

Versionierung

Version	Datum	
1.0	08.08.2017	
1.1	29.06.2018	
1.2	12.11.2019	
1.3	03.06.2021	nur Meldetabelle
1.4	12.12.2022	

Inhalt

1.	Rechtsquellen	2
2.	Begriffsdefinitionen	3
2.1	Der Begriff „Unregelmäßigkeit“	3
2.2	Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“	5
2.3	Der Begriff „systembedingte Unregelmäßigkeit“	5
3.	Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten	7
4.	Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission	8
4.1	„Betragsmäßige“ Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung	8
4.2	Quartalsweise Berichterstattung an die Europäische Kommission/OLAF	9
4.2.1	Meldung neuer Fälle (Art. 3 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970)	9
4.2.2	Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 4 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970)	12
4.2.3	Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970) und Schlussmeldung (Art. 4 VO [EU] Nr. 2015/1970) innerhalb eines Quartals	13
4.2.4	Mehrere Unregelmäßigkeiten innerhalb eines Projekts	13
4.2.5	Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten (unterhalb des Schwellenwerts)	14
4.2.6	Meldeverfahren	14
4.2.7	Ermittlung der zu meldenden Beträge	17
4.3	Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge	18
4.3.1	Verfahren zur Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge	18
4.3.2	Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge	18
4.3.3	Bagatellbeträge	20
5.	Prüfungen der EU-Bescheinigungsbehörde	20
6.	Behandlung von Unregelmäßigkeiten der Förderperioden bis 2013	20
	Anlagen	22

1. Rechtsquellen

Gemäß Art. 122 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Amtsblatt Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320 – 469) treffen **die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10.000 Euro an Beiträgen aus einem der Fonds betreffen, und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.**

Näheres zur Unterrichtung der Europäischen Kommission über Unregelmäßigkeiten regeln **die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1970** der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Amtsblatt Nr. L 293 vom 10. November 2015, S. 1 – 5) **und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1974** der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt Nr. L 293 vom 10. November 2015, S. 20 – 22) sowie die **Delegierte Verordnung (EU) 2016/568** der Kommission vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (Amtsblatt Nr. L 97 vom 13. April 2016, S. 1 – 5).

Gemäß Art. 137 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind auch im Rahmen der **jährlichen Rechnungslegung** u. a. die im Ergebnis von aufgedeckten Unregelmäßigkeiten vorgenommenen Korrekturen bzw. Wiedereinziehungen zu berücksichtigen und über diese ist zu berichten. Detaillierte Regelungen dazu enthalten die Leitfäden für die Mitgliedstaaten „zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung“ (EGESIF_15_0018-04 revidierte Fassung vom 3. Dezember 2018) und „zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen“ (EGESIF_15_0017-04 Überarbeitung vom 3. Dezember 2018).

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der angeführten Rechtsnormen dar.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Der Begriff „Unregelmäßigkeit“

Gemäß Art. 2 Nr. 36 VO (EU) Nr. 1303/2013 bezeichnet der Ausdruck

„Unregelmäßigkeit“: jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.

Für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit müssen demnach drei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- **Handlung/Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**

Eine Handlung ist jedes Tun oder Unterlassen. „Unterlassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe „Handlung“ und „Unterlassung“ werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. **es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an**. Auf den Begriff des „Wirtschaftsteilnehmers“ wird unter Punkt 2.2 eingegangen.

- **Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften als Folge der Handlung/Unterlassung**

Die Begriffe Unionsrecht und nationale Vorschriften umfassen sämtliche EU- und nationale Rechtsnormen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union dienen. Damit sind auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Förderrichtlinien erfasst.

Die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache des Verstoßes sein (Kausalbeziehung).

- **tatsächlicher oder zukünftiger Schaden für den Haushalt der Union**

Die Formulierung „die einen Schaden ... bewirkt oder bewirken würde“ stellt klar, dass das Vorhandensein einer Unregelmäßigkeit keinen betragsmäßigen Mindestschaden voraussetzt und eine Unregelmäßigkeit bereits auch dann vorliegt, wenn noch keine Mittel abgeflossen sind, die Ausgaben aber bereits auf eine Art und Weise geplant waren, die bei einem planmäßigen Vorgehen einen Schaden für den EU-Haushalt verursacht hätte. Dementsprechend sind beispielsweise von der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung aufgedeckte Betrugsversuche als Unregelmäßigkeiten zu werten, auch wenn noch keine Mittel geflossen sind.

Sofern die Ausgaben bereits getätigt wurden, der Zuwendungsempfänger also bereits Mittel erhalten hat, ist nicht nur eine zu Unrecht erhaltene Zuwendung, sondern auch eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung als Unregelmäßigkeit einzustufen. Als Unregelmäßigkeiten sind daher grundsätzlich auch alle Insolvenzfälle zu werten, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist das mit der Förderung bezweckte Ziel nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

Auch rechtsgrundlos gezahlte Bagatellbeträge werden zunächst vom Begriff der Unregelmäßigkeit erfasst. Daher wird die Thematik der Bagatellen im vorliegenden Leitfaden aufgegriffen (siehe Punkt 4.3.3).

2.2 Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“

Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers umfasst den Begriff des Zuwendungsempfängers und geht über diesen hinaus. Art. 2 Nr. 37 VO (EU) Nr. 1303/2013 definiert den Begriff des Wirtschaftsteilnehmers wie folgt:

„Wirtschaftsteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.

Durch die Ausnahme von „ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt“, werden Verwaltungsfehler nicht als Unregelmäßigkeiten eingestuft. Der Begriff „Befugnisse als Behörde“ ist eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm, die nur einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet. Nicht darunter fallen die Handlungen von Trägern öffentlicher Gewalt als Teilnehmer am Wirtschaftsleben – wie beispielsweise der Bau einer Brücke durch eine lokale Körperschaft zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen eines mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens. Dementsprechend müssen in diesem Zusammenhang stehende Verstöße der lokalen Körperschaft gegen Gemeinschaftsbestimmungen als Folge von Handlungen bzw. Unterlassungen eines Wirtschaftsteilnehmers eingestuft und damit als Unregelmäßigkeiten behandelt werden.

2.3 Der Begriff „systembedingte Unregelmäßigkeit“

Eine Legaldefinition des Begriffs der systembedingten Unregelmäßigkeit findet sich erstmals in der Förderperiode 2014 - 2020 in Art. 2 Nr. 38 VO (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

„systembedingte Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;“

Für das Vorliegen einer systembedingten Unregelmäßigkeit müssen demnach folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- **Möglichkeit des wiederholten Auftretens der Unregelmäßigkeit**

Die angewandten Verfahren bei der Förderung eines Projekts sind derart ausgestaltet, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen.

- **Wahrscheinlichkeit, dass die Unregelmäßigkeit bei Vorhaben ähnlicher Art auftritt**

Die angewandten Verfahren gelten für alle Vorhaben einer Aktion oder auch für die anderer Aktionen oder sogar für das ganze Förderprogramm.

- **Rückführung der Unregelmäßigkeit auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems**

Die angewandten Verfahren entsprechen in der Förderrealität nicht den zu Beginn der Förderperiode beschriebenen bzw. im Verlauf der Förderperiode angepassten Verfahren.

Es müssen alle drei Kriterien gleichzeitig gelten, um eine Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ einzustufen. Nur wenn eine Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann **und** bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt **und** auf einen gravierenden Mangel im VKS-System zurückzuführen ist, kann die Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ gelten.

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei Kontrollen aller Ebenen (Verwaltungskontrollen der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds [EU-VB EFRE/ESF] und ihrer Zwischengeschalteten Stellen [ZgSt], Prüfungen der EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE und den ESF [EU-PB] und der EU-Bescheinigungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE und den ESF [EU-BB], des Landes-, Bundes- und Europäischen Rechnungshofs sowie der Europäischen Kommission) aufgedeckt werden.

Die Folgen für die Aufdeckung einer systembedingten Unregelmäßigkeit sind in Art. 143 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehalten. Dort heißt es:

„Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedsstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.“

Liegt eine systembedingte Unregelmäßigkeit vor, müssen somit die Prüfungen auf alle Vorhaben ausgedehnt werden, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein können. Das bedeutet in der Regel, dass die Prüfungen auf die Vorhaben eines gesamten EFRE/ESF-Förderprogramms oder - abhängig von der Art des festgestellten Fehlers - auch auf mehrere Förderprogramme oder sogar auf das gesamte EFRE/ESF-OP ausgeweitet werden müssen. Die Behörde oder die Stelle, bei der die systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, trifft bei systembedingten Fehlern erforderliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Die so ermittelte Fehlersumme ist gemäß Art. 143 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu korrigieren.

3. Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten

Das Land Sachsen-Anhalt trifft im Rahmen seines eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems zahlreiche Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken, zu korrigieren und rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder einzuziehen. Zu denken ist etwa an die Regelungen in der LHO, in den Förderrichtlinien und in den zu Beginn der Förderperiode erstellten Prüfpfadbögen, aus denen die einzelnen Verfahrensabläufe zur Auswahl, Genehmigung, Abrechnung, Kontrolle und Dokumentation von Vorhaben hervorgehen. Daher werden in diesem Leitfaden nur die wesentlichen Aspekte der **Meldung** und der **Wiedereinziehung** rechtsgrundlos gezahlter Beträge dargestellt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte unabdingbar ist.

Auf Änderungen der Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe, Formulare usw. wird zeitnah u. a. in Confluence und im elektronischen ESI-Fonds-Newsletter hingewiesen, der unter der E-Mail-Adresse esif.mf@sachsen-anhalt.de abonniert werden kann.

4. Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission

Im Zusammenhang mit der Thematik Unregelmäßigkeiten sehen die einschlägigen Rechtsgrundlagen mehrere Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission vor. Im Rahmen der **jährlichen Rechnungslegung** ist über **alle** Unregelmäßigkeiten „betragsmäßig“ zu berichten. Darüber hinaus hat für **bestimmte** Unregelmäßigkeiten an die Europäische Kommission bzw. das Europäische Betrugsbekämpfungsamt (OLAF) quartalsweise eine Berichterstattung, die über die bloße Mitteilung von Beträgen hinausgeht, zu erfolgen.

4.1 „Betragsmäßige“ Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung

Gemäß Art. 126 Buchst. b) i. V. m. Art. 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die EU-BB als neues Element in dieser Förderperiode entsprechend dem Muster in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 eine jährliche Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Dabei umfasst ein Geschäftsjahr gemäß Art. 2 Nr. 29 der VO (EU) Nr. 1303/2013 den Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. Juni** des Folgejahres (Ausnahme: Beginn des ersten Geschäftsjahres der Förderperiode ist der 1. Januar 2014). Diese zusätzliche Berichterstattung stellt auch neue Herausforderungen an das Datenbanksystem efREporter3 und die Eintragungspflichten der Bewilligungsstellen/Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt).

Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung muss die EU-BB u. a. **alle** aufgedeckten Unregelmäßigkeiten – unabhängig von deren Meldepflicht gegenüber OLAF - sowie (eingeleitete und abgeschlossene) Korrekturmaßnahmen berücksichtigen und über diese „betragsmäßig“ berichten. Hierzu nimmt die EU-BB Auswertungen aus dem Datenbanksystem efREporter3 in Bezug auf Korrekturbuchungen (z. B. Forderungen auf Wiedereinziehungen/ Wiedereinziehungen, Verrechnungen, Pauschalkorrekturen, etc.) vor.

Aus diesem Grund sind **jegliche Korrekturmaßnahmen** im Ergebnis aufgedeckter Unregelmäßigkeiten i. S. d. Definition unter Punkt 2.1 dieses Leitfadens (z. B. Rückforderungsverfahren gegenüber dem Zuwendungsempfänger, Verrechnungen, Pauschalkorrekturen, etc.) **unverzüglich und detailliert im efREporter3 zu erfassen** und abzubilden, so dass sie für die EU-BB auswertbar sind. Im Falle von Rückforderungsbescheiden kommt es nicht auf deren Bestandskraft an, vielmehr sind die entsprechenden Forderungen bereits **ab Wirksamkeit** zu erfassen. Insbesondere ist auf die Erfassung von Verrechnungen zu achten. Es ist nicht zulässig, Verrechnungen ohne Dokumentation der Bruttobeträge im efREporter3 vorzunehmen.

Zu Hinweisen auf die Erfassungsmodalitäten der einzelnen Korrekturmaßnahmen sei an dieser Stelle auf die efREporter3 Dokumentation - insbesondere den Leitfaden zur Datenerfassung - sowie die entsprechenden Erlasse der EU-VB verwiesen.

4.2 Quartalsweise Berichterstattung an die Europäische Kommission/OLAF

Bestimmte Unregelmäßigkeiten müssen über die unter Punkt 4.1 beschriebene Berichtspflicht im Rahmen der Rechnungslegung hinaus in einem gesonderten Verfahren quartalsweise gegenüber der Europäischen Kommission bzw. OLAF gemeldet werden. Die Meldung und Registrierung bei OLAF hat zum Ziel, anhand der gelieferten Informationen Risiken zu ermitteln, um Unregelmäßigkeiten wirksam vorzubeugen bzw. dagegen anzugehen. Im Folgenden wird auf die Details der Berichtspflicht eingegangen.

Als Hilfestellung bei der Prüfung der Meldepflicht einer Unregelmäßigkeit ist das Flussdiagramm in der Anlage zu diesem Leitfaden um ein Prüfschema erweitert worden. In Fällen, bei denen die Unregelmäßigkeit Beträge von **mehr als 10.000 Euro** an Beiträgen **aus einem** der **Fonds** betrifft, bei denen die ZgSt aber zum Ergebnis kommt, dass keine Meldepflicht besteht, ist ein schriftlicher Vermerk in die Förderakte aufzunehmen, aus dem hervorgeht, welche Ausnahmetatbestände vorliegen (s. a. Punkt 4.2.1).

4.2.1 Meldung neuer Fälle (Art. 3 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970)

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der delegierten VO (EU) Nr. 2015/1970 sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, die Beträge von **mehr als 10.000 Euro** an Beiträgen **aus einem** der **Fonds** betreffen und Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren. Gemäß Art. 2 Buchstabe b VO (EU) Nr. 2015/1970 ist als

*„erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“: eine **erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde**, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss*

zu verstehen.



LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

Damit ist klargestellt, dass nicht etwa ein abgeschlossenes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Voraussetzung für die Meldung einer Unregelmäßigkeit an OLAF ist, sondern dass bereits greifbare Anhaltspunkte ausreichen können. Auch Prüffeststellungen der EU-Prüfbehörde für den EFRE und den ESF des Landes Sachsen-Anhalt nebst der von ihr beauftragten Prüfstellen, der EU-Verwaltungsbehörde und deren Zwischengeschalteten Stellen und der EU-Beschleunigungsbehörde können als „erste amtliche Feststellung“ gewertet werden.

Grundsätzlich sollte der **maßgebliche Zeitpunkt** für die Meldung das **Datum des Rückforderungsbescheides** sein. Die Unregelmäßigkeit sollte **spätestens unverzüglich nach dessen Erlass – unabhängig von dessen Bestandskraft** - gemeldet werden. Bei laufenden Förderverfahren ist der **Zeitpunkt der Verrechnung** maßgeblich (z. B. Datum des Änderungsbescheids bzw. der dokumentierten Entscheidung über die Korrekturmaßnahme).

Bei Verdacht auf **Subventionsbetrug** sollte die Meldung **spätestens bei Abgabe** des Falles **an die Justizbehörden** erfolgen, soweit nicht bereits ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde. Sollte sich im weiteren Verfahrensverlauf herausstellen, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, ist eine entsprechende Schlussmeldung abzugeben.

Die mit der Erstmeldung zu übermittelnden Informationen sind in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/1970 aufgeführt. Hierzu wird auf die diesem Leitfaden beigelegte Muster-Meldetabelle verwiesen.

Neben den Unregelmäßigkeiten, deren Beträge weniger als 10.000 Euro an Beiträgen aus einem der Fonds betreffen, brauchen folgende Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 dem OLAF **nicht mitgeteilt** zu werden:

- a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass **nur infolge der Insolvenz** des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde („einfache“ Insolvenz; d. h. nur die Insolvenz hat zu der Unregelmäßigkeit geführt);
- b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte (**Selbstanzeige**);



LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, **bevor die betreffenden Ausgaben in einem** der Kommission vorgelegten **Zahlungsantrag erscheinen**.

Alle anderen Fälle, deren Beträge **mehr als 10.000 Euro** an Beiträgen **aus einem** der **Fonds** betreffen, **insbesondere** die **Unregelmäßigkeiten**, die einer **Insolvenz vorausgehen**, müssen **gemeldet** werden. Auch Fälle von **Betrug(sverdacht)** sind **zwingend zu melden**. Haupttatbestandsmerkmal von „Betrug“ ist die „vorsätzliche Absicht“, eine Unregelmäßigkeit zu begehen. Daher sollte eine Unregelmäßigkeit immer als Fall von „Betrugsverdacht“ behandelt werden, wenn die Staatsanwaltschaft befasst wird.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass allerdings eine (meldepflichtige) Unregelmäßigkeit nicht zwingend einen Betrug(sverdacht) voraussetzt. Festzustellen in diesem Zusammenhang ist, dass der Begriff "Unregelmäßigkeit" sehr viel weiter gefasst ist, als der des "Betruges" im deutschen Strafrecht. Unregelmäßig ist somit alles nicht "regelmäßige", mithin was (u. U. Verwaltungs-) Regeln zuwider läuft.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass unter den Begriff der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde gem. o. a. Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 Buchst. b) und c) auch die Zwischengeschalteten Stellen, insbesondere also die Bewilligungsstellen, zu subsumieren sind.

Für den Fall, dass während eines Berichtszeitraums keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, ist eine **Fehlmeldung** abzugeben.

Die Meldung ist grundsätzlich von der Bewilligungsstelle vorzunehmen. Der zuständige Koordinator/die zuständige Koordinatorin EFRE/ESF in der Bewilligungsstelle und im Fachressort ist über die Meldung zu informieren. U. u. kann auch eine gebündelte Meldung erfolgen.

Das detaillierte Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.2.6 beschrieben.

4.2.2 Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 4 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970)

Liegen einige der mit der Erstmeldung geforderten Angaben insbesondere Angaben über die bei Begehung der Unregelmäßigkeiten angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, nicht vor oder müssen korrigiert werden, so sind die fehlenden oder korrekten Angaben in Form von **Folgemeldungen** (Anschlussberichten) an die Kommission zu übermitteln (Art. 4 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970).

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/1970 verpflichtet, die Kommission über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Zu den Unregelmäßigkeiten, die mit Sanktionen belegt wurden, teilen die Mitgliedstaaten ferner mit,

- ob die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind;
- ob die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Unions- oder gegen nationales Recht verhängt wurden, und Einzelheiten der Sanktionen;
- ob Betrug nachgewiesen wurde.

Gemäß den Hinweisen des BMF sind nach allgemeiner Auffassung unter „Sanktionen“ nur solche Maßnahmen zu verstehen, die über das übliche Wiedereinziehungsverfahren hinaus erfolgen (z. B. Geldbußen).

Fälle, deren Wiedereinziehungsverfahren sich über einen längeren Zeitraum (> 1 Jahr) erstrecken, sind mindestens jährlich auf ihren Abschluss hin zu prüfen. Sind die Beträge z. B. **vollständig wiedereingezogen** oder nach Entscheidung zur unbefristeten Niederschlagung/aufgrund des Abschlusses eines Vergleichs **nicht wiedereinziehbar**, ist eine **Schlussmeldung** zu erstellen.

Eine Schlussmeldung sollte jedoch auch dann bereits erfolgen, wenn zwar die nationalen Wiedereinzugsverfahren noch laufen, die fehlerhaften Beträge jedoch im Rahmen einer Rechnungslegung bereits korrigiert, d. h. endgültig gegenüber der EU-Kommission in Abzug gebracht worden sind. Ein Schaden für den EU-Haushalt besteht damit nicht mehr. Nach Versand der jeweiligen Rechnungslegung erfolgt eine entsprechende Information an die Koordinatorinnen/Koordinatoren durch die EU-BB. Für die betreffenden Fälle ist unter Punkt 1.16 der Meldetabelle der finanzielle Stand „EUSW“ auszuwählen.

Für Fälle der Förderperioden **1994 – 1999** sowie **2000 – 2006** sind Aktualisierungen (**Folgemeldungen**) wie gewohnt auch in Bezug auf die bisher wiedereingezogenen und noch einzuziehenden Beträge vorzunehmen.

An dieser Stelle sei ebenfalls auf die dem Leitfaden beigelegte **Muster-Meldetabelle** verwiesen.

Das Meldeverfahren ist unter Punkt 4.2.6 beschrieben.

4.2.3 Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 VO [EU] Nr. 2015/1970) und Schlussmeldung (Art. 4 VO [EU] Nr. 2015/1970) innerhalb eines Quartals

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist es möglich, zu einer Unregelmäßigkeit innerhalb eines Quartals **sowohl** eine **Erstmeldung** nach Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/1970 **als auch** eine **Schlussmeldung** nach Art. 4 VO (EU) Nr. 2015/1970 in **einer** Meldung abzugeben.

Dies ist z. B. denkbar, wenn unmittelbar nach Erlass eines Rückforderungsbescheids die Wiedereinzug erfolgt ist oder im Falle von Verrechnungen (Beachte: Leitfaden zur Datenerfassung).

4.2.4 Mehrere Unregelmäßigkeiten innerhalb eines Projekts

Sollten im Projekt(verlauf) **mehrere Unregelmäßigkeiten, die zeitlich und inhaltlich miteinander in Verbindung stehen**, aufgedeckt werden, ist **eine** Meldung zu erstellen bzw. im Bedarfsfall eine bereits ergangene Meldung entsprechend anzupassen. Im Bemerkungsfeld der Meldetabelle ist kenntlich zu machen, dass die Meldung mehrere Feststellungen beinhaltet. In diesem

Fall greift die 10.000 Euro-Grenze nicht für die Einzelfeststellung, sondern für die Feststellungen in Gänze.

4.2.5 Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten (unterhalb des Schwellenwerts)

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) Nr. 2015/1970 sind **Unregelmäßigkeiten nur an OLAF** zu melden, sofern sie **Beträge von mehr als 10.000 Euro** an Beiträgen **aus dem EFRE bzw. dem ESF** betreffen.

Hier wird an die im Rahmen der Begriffsdefinition getroffene Regelung erinnert, wonach neben tatsächlichen auch mögliche Schäden zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 2.1). Es ist auf den durch eine Unregelmäßigkeit verursachten Gesamtschaden, nicht auf einzelne Zahlungen abzustellen.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des EU-Beitrags und damit des Schwellenwerts für ein betreffendes Vorhaben sind die Ausführungen unter Punkt 4.2.7 dieses Leitfadens.

Wie bereits unter Punkt 4.1 dieses Leitfadens beschrieben, bleiben Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwertes allerdings nicht gänzlich unberücksichtigt. Gemäß Art. 126 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013 führen die Mitgliedstaaten auch über wiedereinzuziehende Beträge Aufzeichnungen, die unterhalb der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) Nr. 2015/1970 genannten Schwelle liegen, sowie über Beträge, die wiedereingezogen bzw. nach der Streichung der Beteiligung für ein Vorhaben zurückgezogen wurden. Mit Blick auf die jährliche Rechnungslegung sei an dieser Stelle nochmals auf die **unverzügliche Erfassung** von (Forderungen auf) Wiedereinziehungen – einschließlich Verrechnungen – hingewiesen.

4.2.6 Meldeverfahren

Durch das OLAF wird ein **Informationssystem zur Betrugsbekämpfung (AFIS IMS)** zur Verfügung gestellt. Dieses Meldeverfahren ermöglicht den Mitgliedstaaten die Erstellung und Einreichung von Berichten über Unregelmäßigkeiten via Internet.

Hierfür wurde eine Excel-Tabelle entwickelt, welche die erforderlichen Meldedaten enthält und **durch die EU-BB** in das AFIS IMS übertragen wird. Die Daten werden über das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an das OLAF übermittelt. Die Tabelle bildet die Grundlage für die Meldung von Unregelmäßigkeiten.



LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

Die Excel-Tabelle wird separat als Anlage zu diesem Leitfaden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Muster-Meldetabelle AFIS IMS unter dem Reiter „Meldung“). Die darüber hinaus in der Excel-Mappe enthaltenen Tabellenblätter sind ebenfalls verbindlich. Die Excel-Mappe enthält unter dem Reiter „Anleitung“ Ausfüllhinweise und unter dem Reiter „MusterMeldung“ auf Sachsen-Anhalt bezogene Beispielmeldungen.

Auf die Veröffentlichung des Leitfadens wird im ESI-Fonds-Newsletter hingewiesen. Der Leitfaden mit den dazugehörigen Excel-Tabellen (Muster-Meldetabelle für alle Förderperioden, Muster-Tabelle zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen für die Förderperiode 2014 - 2020) wird den zuständigen Stellen über den jeweiligen Koordinator/die jeweilige Koordinatorin EFRE/ESF zur Verfügung gestellt und ist darüber hinaus im Vademecum 2014 – 2020 unter dem Link <https://www.efreporter.de/confluence/x/aAGu> elektronisch abrufbar.

Die Muster-Meldetabelle wird entsprechend neuer Anforderungen von OLAF laufend angepasst. Daher ist in **jedem Fall** die jeweils aktuelle Tabelle zu verwenden.

Die (Fehl-)Meldungen sind zu den folgenden Terminen

15. April	(1. Quartal)	15. Juli	(2. Quartal)
15. Oktober	(3. Quartal)	15. Januar	(4. Quartal)

eines jeden Jahres grundsätzlich von der Bewilligungsstelle **ausschließlich elektronisch an das Sammelpostfach der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF** und Cc an die Koordinatoren/Koordinatorinnen EFRE/ESF der Bewilligungsstelle und des Fachressorts zu übersenden:

E-Mail: unr@sachsen-anhalt.de

Kontaktpersonen:

Förderperioden vor 2014:

Frau Födisch – Tel. 0391/567-1437

Förderperioden ab 2014:

Herr Müller – Tel. 0391/567-1277

LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

In Abstimmung innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs kann die Meldung auch gebündelt durch den Koordinator/die Koordinatorin **ESF** der Bewilligungsstelle oder des Ressorts erfolgen. Für den **EFRE** kann die Meldung auch gebündelt durch den Koordinator/die Koordinatorin EFRE der Bewilligungsstelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Meldung den Koordinatoren/Koordinatorinnen EFRE des betroffenen Ressorts Cc zur Kenntnis zu geben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass alle Fördermittel bewirtschaftenden Stellen im EFRE und im ESF ihrer Meldepflicht nachkommen.

Festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Auswirkungen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates haben können, sind von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 2 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2015/1977 **unverzüglich** unter der Angabe, welche anderen Mitgliedstaaten betroffen sind, mitzuteilen.

OLAF-Kennziffer

Die OLAF-Kennziffer setzt sich wie folgt zusammen:

Fonds/Land/Meldebehörde/Jahr/Sequenznummer

	Erläuterung:	Meldetabelle – Eintrag in Spalte:
Fonds	Betroffener Fonds	„1.1 Fonds“ = EFRE oder ESF
Land	Code des Bericht erstattenden Landes (Mitgliedstaat)	„Land“ = DE
Meldebehörde	Stelle, die die Meldung im Meldesystem des OLAF (AFIS IMS) erfasst	„Meldebehörde“ = IB
Jahr	Jahr der Erstmeldung	„1.2 Jahr“ = 20XX
Sequenznummer	Seriennummer, mit der die Unregelmäßigkeit bezeichnet wird	„Sequenznummer“ = keine Eintragung , da Vergabe erst beim erstmaligen Importieren in AFIS IMS bzw. Weiterleiten an OLAF automatisch erfolgt und nicht von der erfassenden Stelle beeinflusst werden kann

Für eine **Folgemeldung** (Anschlussbericht) gilt:

Die beim erstmaligen Weiterleiten einer Unregelmäßigkeit in AFIS IMS an OLAF automatisch generierte Sequenznummer wird dem zuständigen Fachbereich durch die Clearingstelle mitgeteilt. Diese Nummer ist bei allen folgenden Meldungen in der Spalte „Nummerierung des Falles“ zu erfassen und bleibt unveränderlich.

Darüber hinaus erhalten die meldenden Stellen sowohl bei Erst- als auch bei Folge- bzw. Schlussmeldungen nach Weiterleitung der Meldung an OLAF zur Dokumentation in der Förderakte eine aus dem AFIS IMS generierte Datei in elektronischer Form (PDF-Format), aus der sämtliche gemeldete Daten zum betreffenden Fall hervorgehen.

4.2.7 Ermittlung der zu meldenden Beträge

Bei einer Erstmeldung sind unter anderem

- die **Gesamtausgaben** des betroffenen **Vorhabens**, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag, nationalem Beitrag und privatem Beitrag (**projektkonkret lt. efREporter3**)
- der **von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag** der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag und nationalem Beitrag
- bei **Betrugsverdacht**, und falls keine Zahlung öffentlicher Beiträge an den Begünstigten geleistet wurde, der **Betrag, der rechtsgrundlos gezahlt worden wäre**, aufgeschlüsselt nach Unionsbeitrag und nationalem Beitrag

anzugeben. Der von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag (d. h. die von der Unregelmäßigkeit betroffene Summe) wird berechnet, indem die tatsächlichen und die potentiellen finanziellen Auswirkungen des Falls zusammengefasst werden, sodass nicht nur die den Endempfängern bereits zu Unrecht gezahlten bzw. der EU-Kommission gemeldeten Ausgaben, sondern auch die noch nicht gemeldeten Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Die zu meldenden Beträge stellen nur auf die **erstattungsrelevanten** Beträge des jeweils betroffenen Vorhabens ab, da nur diese Beträge gegenüber der EU-Kommission in einem Zahlungsantrag bzw. in der Rechnungslegung gemeldet werden.

4.3 Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

4.3.1 Verfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Wie unter Punkt 4.1 dieses Leitfadens erläutert, hat die EU-BB im Rahmen der Rechnungslegung über jegliche Korrekturmaßnahmen im Ergebnis aufgedeckter Unregelmäßigkeiten (unabhängig von deren Meldepflicht) zu berichten.

Das Wiedereinziehungsverfahren ist in der zu Beginn der Förderperiode erstellten Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter Punkt 3.3.1 dargestellt. Dort heißt es:

Gemeinschaftliche Fördermittel, die wiedereingezogen werden sollen, werden **wie wiedereinzuziehende Landesmittel** unter Anwendung der hierfür einschlägigen Gesetze wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zur LHO und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Debitoren geltend gemacht.

Um jederzeit sicherzustellen, dass die EU-BB auf die notwendigen Informationen zugreifen kann und der Abzug vereinnahmter Rückzahlungen von den Ausgaben unmittelbar nach deren Wiedereinziehung erfolgt, sind **Forderungen auf Wiedereinziehung und Wiedereinzahlungen sowie Verrechnungen** von den Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen **grundsätzlich unverzüglich im efREporter3 zu erfassen**.

Sobald die wiedereingezogenen Beträge von den Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen im efREporter3 erfasst sind, werden diese im folgenden Zahlungsantrag bzw. in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend (reduzierend) berücksichtigt.

4.3.2 Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Kann die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so ergeben sich auch daraus bestimmte Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.



LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

Die EU-BB hat gem. Art. 137 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 im Rahmen der jährlich zu erstellenden Rechnungslegung über alle nicht wiedereinziehbaren Beträge am Ende eines Geschäftsjahres – unabhängig von einer etwaigen Meldepflicht der Ursprungsunregelmäßigkeit gegenüber dem OLAF – zu berichten. Dafür sind alle nicht wiedereinziehbaren Beträge im efREporter³ entsprechend zu kennzeichnen/zu erfassen. Näheres dazu ergibt sich aus der efREporter³ Dokumentation, hier insbesondere aus dem Leitfaden zur Datenerfassung.

Darüber hinaus hat einmal jährlich eine separate, detailliertere Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission zu erfolgen, sofern der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Nichtwiedereinziehbarkeit eines dem Begünstigten rechtsgrundlos gezahlten EU-Beitrags nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Mitgliedstaates zurückzuführen ist und damit nicht dem Unionshaushalt erstattet, sondern von diesem getragen werden sollte. Dafür hat die EU-BB für den EFRE und den ESF gem. Art. 1 Abs. 2 und 3 der delegierten VO (EU) 2016/568 für jedes betroffene Vorhaben, die in der Anlage „Muster-Excel-Tabelle für Meldung zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen“ dieses Leitfadens aufgeführten Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Die Bedingungen für die Bestimmung, ob ein Fehler oder Fahrlässigkeit des Mitgliedstaats vorliegt, ergeben sich aus Art. 2 der vorgenannten delegierten VO.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nichtwiedereinziehbarkeit von Beträgen nicht dem Land anzulasten ist. Daher sind **zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichtwiedereinziehbarkeit** zunächst für alle betroffenen Vorhaben neben den entsprechenden Eintragungen im efREporter³ die in der vorgenannten Anlage aufgeführten Angaben nebst weiteren Unterlagen durch die Bewilligungsstelle unverzüglich der EU-BB auf elektronischem Weg (Cc an die Koordinatoren/Koordinatorinnen EFRE/ESF der Bewilligungsstelle und des Fachressorts) zu übermitteln. Ist die EU-BB für den EFRE und den ESF der Auffassung, dass anhand dieser Informationen nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass kein Fehler oder Fahrlässigkeit der meldenden Stelle/Bewilligungsstelle vorliegt, wird sie mit dieser in Kontakt treten.

Nach Übermittlung der Informationen von der EU-BB für den EFRE und den ESF an die Europäische Kommission bewertet diese innerhalb einer bestimmten Frist jeden einzelnen Fall dahingehend, ob aus ihrer Sicht die Unmöglichkeit der Wiedereinziehung eines Betrags auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Mitgliedstaats zurückgeht. Im Ergebnis ihrer Prüfung kann die Europäische Kommission gem. Art. 3 Nr. 2 der delegierten VO (EU) 2016/568 zum einen den Mitgliedstaat schriftlich dazu auffordern, weitere Informationen zu den administrativen und juristischen Maßnahmen vorzulegen, die zur Wiedereinziehung etwaiger den Begünstigten rechts-

grundlos ausgezahlten EU-Beiträge ergriffen wurden, oder den Mitgliedstaat schriftlich auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen. Auch in diesem Fall wird die EU-BB für den EFRE und den ESF mit der jeweils betroffenen Stelle Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen.

4.3.3 Bagatellbeträge

Die Mitgliedstaaten können gem. Art. 122 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Begünstigten einzuziehende **EU-Betrag** (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 € nicht übersteigt. Die Bagatellregelung greift in der Regel dann, wenn der Begünstigte keinen Auszahlungsanspruch mehr hat. Grundsätzlich geht die „Verrechnung einer Forderung mit einem Auszahlungsanspruch“ einer Bagatelle vor.

Gem. Punkt 7 der Erwägungsgründe zur delegierten VO (EU) Nr. 2016/568 müssen diese Beträge dem EU-Haushalt nicht erstattet werden und es müssen der EU-Kommission keine Informationen darüber bereitgestellt werden (Art. 4 delegierte VO [EU] Nr. 2016/568). Es muss dennoch ein hinreichender Prüfpfad gegeben sein. Um diesen zu gewährleisten sieht der efREporter3 mit der Version 1.9.0 die Erfassung von Bagatellbeträgen mit dem Buchungssatz „BG“ vor. Näheres dazu ergibt sich aus der efREporter3 Dokumentation, hier insbesondere aus dem Leitfaden zur Datenerfassung.

Hinweis: Die Bagatellgrenze trifft nicht auf Fehler der Verwaltung zu. Diese sind immer vollumfänglich zu korrigieren und in Abzug zu bringen.

5. Prüfungen der EU-Bescheinigungsbehörde

Die EU-BB behält sich vor, bei den meldenden Stellen Prüfungen im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unregelmäßigkeitsmeldungen bzw. diesbezüglichen Erfassungen im efREporter3 vorzunehmen.

6. Behandlung von Unregelmäßigkeiten der Förderperioden bis 2013

Der **Leitfaden** des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten für die Förderperioden bis 2007 (in der Fassung vom März 2012) und der Leitfaden des Landes Sachsen-



LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

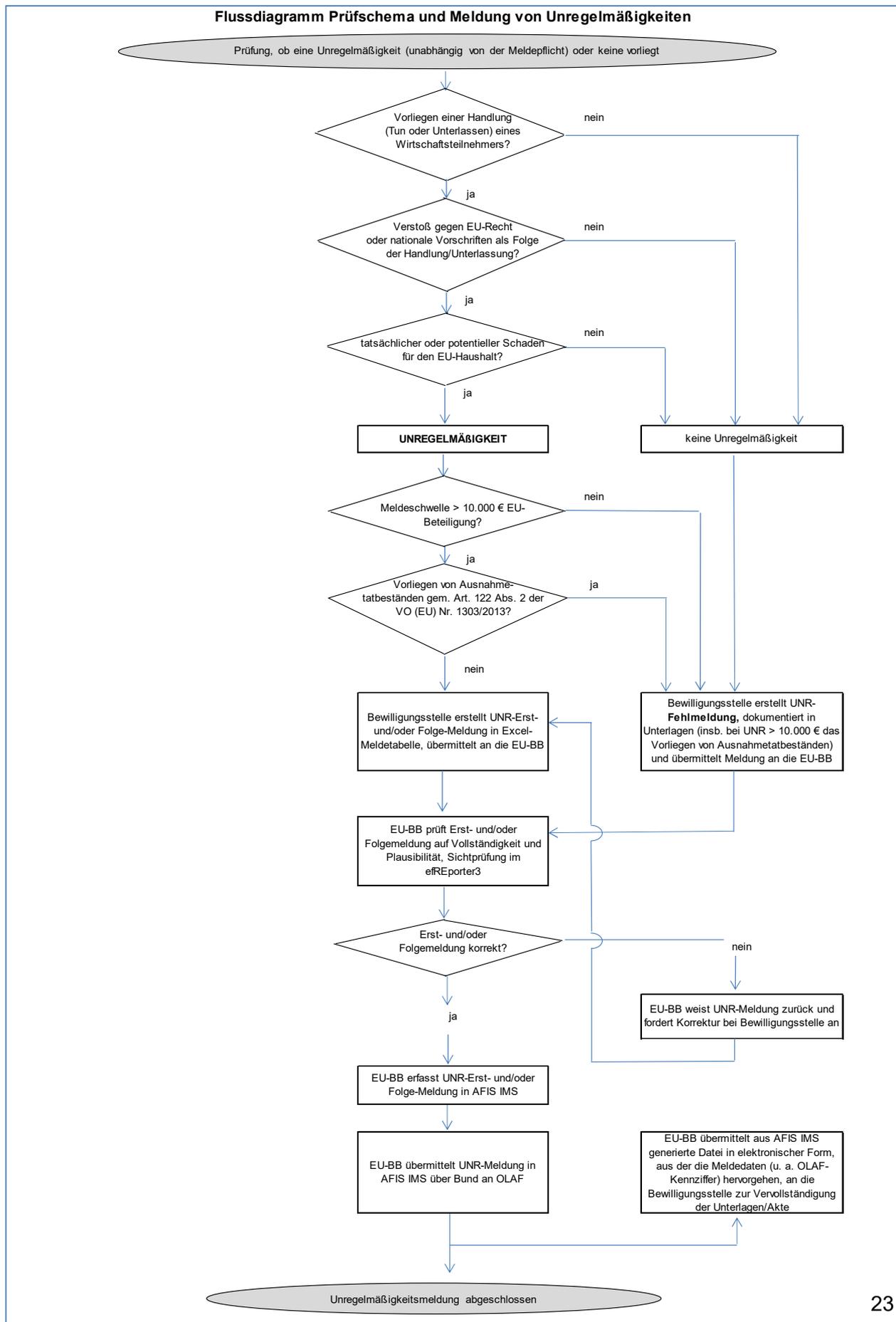
Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten für die Förderperiode 2007 – 2013 (in der Fassung vom März 2012) **gelten fort**. Für das Meldeverfahren von Altfällen ist jedoch die diesem Leitfaden beigefügte Muster-Excel-Meldetabelle zu verwenden. [Meldungen/Aktualisierungen/Schließungen haben ab sofort auch für diese Förderperioden an die unter 4.2.6 genannte E-Mail-Adresse zu erfolgen.](#)

Im Fall von **nicht wiedereinziehbaren Beträgen** der Förderperioden bis 2007 ist die im dortigen Leitfaden enthaltene „Begründete Stellungnahme im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005“ zu übersenden. Für nicht wiedereinziehbare Beträge der Förderperiode 2007 – 2013 gilt die „Arbeitsanweisung der EU-Bescheinigungsbehörde vom 30. Juni 2016 - vorzuhaltende Informationen/Unterlagen bei Fällen mit nicht wiedereinziehbaren Beträgen“.

Anlagen

- Flussdiagramm – Prüfschema und Meldeverfahren
- Muster-Excel-Meldetabelle AFIS IMS (nur in elektronischer Form)
- Muster-Excel-Tabelle für Meldung zu nicht wiedereinziehbaren Beträgen für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. Anlage 1 zur Delegierten VO (EU) Nr. 2016/568 (nur in elektronischer Form)

LEITFADEN DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE EFRE/ESF/JTF DES LANDES SACHSEN-ANHALT (EU-BB) ZUR BEHANDLUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN



K o n t a k t

EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

E-Mail: unr@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de